



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 17.12.2014

### Finanzverwaltung

Ich frage die Staatsregierung:

- Welcher Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bayerischen Finanzverwaltung ist in jeder der drei oberen Leitungsebenen bzw. der dritten bis vierten Qualifizierungsebene
  - verbeamtet oder
  - angestellt (bitte für die Haushaltsjahre 2008 bis 2014 aufgeschlüsselt)?
- Sind alle
  - Steuerfahnder und
  - Betriebsprüfer der Finanzverwaltung Beamtinnen und Beamte?
  - Wenn nicht, welcher Anteil sind Beamtinnen und Beamte (bitte für jeweils a) und b) gesondert und für die Haushaltsjahre 2008 bis 2014 aufgeschlüsselt)?
- Wie viele Beamtinnen und Beamte aus der Finanzverwaltung sind (bitte aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren) seit dem 01.01.2008 ohne Versorgungsbezüge aus dem Dienst ausgeschieden?
- Wie viele der in Frage 3 erwähnten ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten wurden vor deren Ausscheiden
  - als Steuerfahnder und
  - als Betriebsprüfer eingesetzt?
- Wie viele Beamtinnen und Beamte der Finanzverwaltung sind jährlich ihrer Anzeigepflicht nach § 41 BeamStG bzw. Art. 86 BayBG nachgekommen, indem sie anderweitige Tätigkeiten gemeldet haben, weil diese mit ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen (bitte für die Haushaltsjahre 2008 bis 2014 aufgeschlüsselt)?
- Wie viele der in Frage 5 erwähnten anzeigenden Beamtinnen und Beamten wurden vor deren Ausscheiden
  - als Steuerfahnder und
  - als Betriebsprüfer eingesetzt?

## Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 16.02.2015

- Welcher Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bayerischen Finanzverwaltung ist in jeder der drei oberen Leitungsebenen bzw. der dritten bis vierten Qualifizierungsebene**
  - verbeamtet oder
  - angestellt (bitte für die Haushaltsjahre 2008 bis 2014 aufgeschlüsselt)?

Jahr	Beschäftigte mit Einstieg 3. QE und mQ A 10 (bis 2010 gehobener Dienst) bzw. vergleichbar		Beschäftigte mit Einstieg 4. QE und mQ A 14 (bis 2010 höherer Dienst) bzw. vergleichbar	
	verbeamtet	angestellt	verbeamtet	angestellt
2008	99,45%	0,55%	98,98%	1,02%
2009	99,42%	0,58%	98,79%	1,21%
2010	99,27%	0,73%	98,91%	1,09%
2011	99,29%	0,71%	99,37%	0,63%
2012	99,25%	0,75%	99,20%	0,80%
2013	99,28%	0,72%	98,36%	1,64%
2014	99,27%	0,73%	98,31%	1,69%

Soweit Nachwuchskräfte mit Einstieg in die 4. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften als Tarifbeschäftigte eingestellt wurden, sind diese nicht erfasst. Sie werden grundsätzlich nach einem Jahr in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen.

- Sind alle**
  - Steuerfahnder und
  - Betriebsprüfer der Finanzverwaltung Beamtinnen und Beamte?
  - Wenn nicht, welcher Anteil sind Beamtinnen und Beamte (bitte für jeweils a) und b) gesondert und für die Haushaltsjahre 2008 bis 2014 aufgeschlüsselt)?Ja.
- Wie viele Beamtinnen und Beamte aus der Finanzverwaltung sind (bitte aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren) seit dem 01.01.2008 ohne Versorgungsbezüge aus dem Dienst ausgeschieden?**
- Wie viele der in Frage 3 erwähnten ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten wurden vor deren Ausscheiden**
  - als Steuerfahnder und

**b) als Betriebsprüfer eingesetzt**

Die Beantwortung der Fragen 3 und 4 wird in folgender Tabelle zusammengefasst:

Jahr	Anzahl (Frage 3)	zuvor eingesetzt in Steuerfahndung (Frage 4)	zuvor eingesetzt in Betriebsprüfung (Frage 4)
2008	43		8
2009	31		4
2010	49		7
2011	29		7
2012	45		6
2013	63	1	4
2014	56	1	5

5. **Wie viele Beamtinnen und Beamte der Finanzverwaltung sind jährlich ihrer Anzeigepflicht nach § 41 BeamtStG bzw. Art. 86 BayBG nachgekommen, indem sie anderweitige Tätigkeiten gemeldet haben, weil diese mit ihrer früheren dienstlichen**

**Tätigkeit im Zusammenhang stehen (bitte für die Haushaltsjahre 2008 bis 2014 aufgeschlüsselt)?**

6. **Wie viele der in Frage 5 erwähnten anzeigenden Beamtinnen und Beamten wurden vor deren Ausscheiden**

**a) als Steuerfahnder und**

**b) als Betriebsprüfer eingesetzt?**

Die personalverwaltenden Stellen im Bayerischen Landesamt für Steuern führen keine Aufzeichnungen zu den Anzeigen nach § 41 BeamtStG bzw. Art. 86 BayBG. Hierzu besteht keine Verpflichtung.

Nach den Erfahrungen der Personalsachbearbeiter/innen kann jährlich von Anzeigen im einstelligen Bereich ausgegangen werden, die z.T. auch auf ehemalige Beamtinnen und Beamte in der Steuerfahndung und in der Betriebsprüfung entfallen. Das Fortwirken von Beamtenpflichten, wie die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses stellt sicher, dass die berechtigten Interessen des Freistaats Bayern und der Steuerpflichtigen gewahrt bleiben.